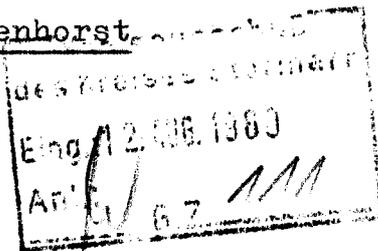


Aufbauplan der Gemeinde Elmenhorst  
Erläuterungen



1. Bestandteile des Planes:

- a) Aufbauplan (zukünftige Flächennutzung) 1 : 5 000,
- b) Erläuterungen.

Als Hilfspläne für die Bearbeitung wurden angefertigt:

- a) Höhengschichten 1 : 5 000
- b) jetziger Besitzstand 1 : 5 000
- c) Bestand 1 : 5 000.

Ferner wurde eine Verkehrszählung vorgenommen.

2. Rechtliche Grundlagen:

Die Gemeinde hat sich durch Beschluß vom 18. März 1959 zum Aufbaugesamt erklärt. Die Zustimmung des Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein wurde mit Erlaß vom 25. Mai 1959 - IX 34d - 312/2.15.15 - erteilt. Der vorliegende Plan ist daher ein Aufbauplan nach dem Aufbaugesetz.

3. Technische Grundlagen:

Als Planunterlage dient die Fotomontage des Landesvermessungsamtes vom 26. Aug. 1958, die aus 8 Katasterplankarten hergestellt wurde. Sie wurde durch örtliche Aufnahmen ergänzt und berichtigt.

Die Höhengschichten wurden nachdem Meßtischblatt 1 : 25 000 vergrößert und übertragen.

Die Besitzverhältnisse sind nach dem Liegenschaftsnachweis des Katasteramtes Bad Oldesloe angegeben.

4. Landesplanerisches Gutachten:

Bei der Anfertigung des Aufbauplanes durch das Kreisbauamt wurde das landesplanerische Gutachten der Landeskanzlei, Abt. II - Landesplanung - vom April 1958 zugrundegelegt.

- 2 -

I. Von den Zahlenangaben, die es enthält, sind nachstehend die wichtigsten aufgeführt, z.T. ergänzt durch Erhebungen der Gemeinde.

a)	<u>Einwohner</u>	<u>Bev.dichte</u> Pers./qkm	<u>Bev.zunahme</u>
1925	658		
1939	639	70	+ 0 %
1950	1336	147	+ 109 %
1956	946	104	+ 46 %
1959	920	101	+ 44 %

b) Auspendler

	<u>Gesamt</u>	<u>nach Hamburg</u>
1950	174	89
1956	<del>136</del>	86
1957	<del>156</del>	
1958	<del>158</del>	
1959	161	
1960	<del>189</del>	84

II. Das landesplanerische Gutachten kommt aus überörtlichen Gesichtspunkten zu folgenden gekürzt wiedergegebenen Ergebnissen:

a) Verkehr:

Schon heute - besonders aber in der Zukunft - wird die B 75 aber zusätzlich als wertvolle Entlastungsstraße für die Autobahn an Tagen mit Spitzenverkehr gesehen werden müssen - so etwa an Sommertagen, an denen der Verkehr auf der Autobahn (morgens von Hamburg nach der Lübecker Bucht - abends umgekehrt) kaum noch bewältigt werden kann. So wird die B 75 eines Tages auch ausgebaut und modernisiert werden müssen. In der Linienführung durch die Gemarkung von Elmenhorst wird sich aber dabei kaum etwas verändern - Verbreiterungsmöglichkeiten sind noch gegeben.

- 3 -

b) Ortsentwicklung:

Elmenhorst wird sich also nicht an der stärkeren Wohnsiedlungstätigkeit einzelner Gemeinden des Kreises Stormarn beteiligen, sondern seine Neubautätigkeit nur im Zusammenhang mit seiner ländlichen Struktur sehen müssen. Wohnungen für Landarbeiter, dörfliche Handwerker und andere am Ort tätige Personen werden neu zu schaffen sein, soweit Bedürfnisse entstehen. Man sollte daher in Anlehnung an die Ortslage ein bescheidenes Wohngebiet ausweisen, welches als Ortserweiterung allmählich und organisch wächst. Eine verstärkte Bautätigkeit im Interesse der Ansetzung von anderenorts arbeitenden Erwerbstätigen sollte aber nach Möglichkeit vermieden werden. Arbeitspendler sind in größtmöglicher Nähe ihrer Arbeitsplätze anzusetzen - Bad Oldesloe und Bargteheide wären z.B. für sie ein günstigerer Standort als Elmenhorst.

c) Landschaft:

Die Landschaftsräume, welche eine Großstadt umfassen, sind Veränderungen und Zerstörungen mehr ausgesetzt als Gebiete, die weiter entfernt liegen. Die Menge erholungssuchender Großstädter, welche die angrenzenden Grüngelände aufsuchen, ist größer als jene, die in der Lage ist, sich nach ferneren Erholungslandschaften zu bewegen. So sind die Angriffe auf das stadtnahe Grün groß. Ein umfassender Landschaftsschutz gem. §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG v. 26.6.35/20.1.38) ist daher für die gesamten Grüngelände um Hamburg vorgesehen. Mit den örtlichen Naturschutzstellen (Kreisbeauftragter und Landrat als untere Naturschutzbehörde) wird zu prüfen sein, inwieweit der Raum der Gemeinde Elmenhorst in das Gesamtlandschaftsschutzgebiet einzubeziehen ist.

5. Planung:

Der Plan entspricht dem landesplanerischen Gutachten. Es sind jedoch noch folgende Bemerkungen zu machen:

- 4 -

a) Verkehr:

Die B 75 reicht zwar z.Zt. und, da Ausbaumöglichkeiten vorhanden sind, auch für die Zukunft für den Verkehr aus. Eine Ortsumgehung, die an sich vom gemeindlichen Leben her wünschenswert wäre, wird sich daher noch nicht verwirklichen lassen. Eine durch die Gemeinde ausgeführte Verkehrszählung, deren Ergebnis auf einem beigelegten Blatt dargestellt ist, hat dies bestätigt. Die Ausweisung der Baugebiete ist jedoch so vorgenommen, daß eine spätere nördliche Umgehung freigehalten ist. An den vorhandenen Straßen bleiben die Grenzen des Anbauverbots bestehen. Lediglich an der L.I.O. 81 soll die Grenze von der Einmündung in die B 75 um ca. 130 m verschoben werden.

b) Baugebiete:

Im Norden ist zwischen der B 75 und der L.I.O. 81 ein bescheidenes Baugebiet ausgewiesen, ferner im Süd-Westen ein Gebiet zur Abrundung der bereits begonnenen Bebauung am Jersbeker Weg (Querblöcken). Im übrigen sollen nur noch Baulücken des Ortskernes geschlossen werden. Die Flächen reichen für den Bedarf der Gemeinde aus. Für die Bebauung ist die Landesbauordnung vom 1. Aug. 1950 § 45 maßgebend.

Lediglich an der L.I.O. 82 nach Bargfeld ist ein Gebiet als Gewerbegebiet, dessen Bebauung dem § 44 unterliegt, ausgewiesen.

Das übrige Gemeindegebiet ist Außengebiet nach § 47.

c) Schulverhältnisse:

Die vorhandene Schule, die vor kurzem erweitert wurde, reicht für die nächste Zukunft aus. Das Schulgelände ist so groß, daß auf ihm auch noch eine spätere Erweiterung Platz finden kann.

d) Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung:

Beides geschieht durch Einzelanlagen. Der Plan sieht keine wasserwirtschaftlichen Maßnahmen einer zentralen Wasserversorgung sowie zentralen Ortsentwässerung vor.

e) Elektrizitätsversorgung:

Die als Baugebiet ausgewiesenen Flächen sind von den vorhandenen Leitungen und Einrichtungen der Schlesweg ohne Schwierigkeiten zu beliefern.

f) Dauerkleingärten:

Die Ausweisung von Dauerkleingartengelände in der Gemeinde Elmenhorst ist nicht notwendig. Die Gemeinde Elmenhorst hat überwiegend landwirtschaftlichen Charakter und die dort zur Errichtung kommenden Wohnhäuser werden durchweg auf größeren Grundstücken errichtet, so daß in jedem Falle genügend Gartenland beim Wohnhaus vorhanden ist.

g) Landschaftsschutz:

Das gesamte Außengebiet der Gemeinde soll unter Landschaftsschutz gem. §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 / 20. Jan. 1938 gestellt werden. Diese Maßnahme ist in Elmenhorst besonders wichtig, weil das Landschaftsbild der Gemeinde bereits an vielen Stellen durch Sand- und Kiesentnahme gestört ist und eine weitere Störung unbedingt vermieden werden muß.

Vom Gemeinderat in der Sitzung am 5. August 1960 beschlossen.

Elmenhorst, den 8. 8. 1960

**GENEHMIGT**  
GEMÄSS ERLASS  
IX/34c - 312/3-15.15  
VOM 13. Sept. 1960  
KIEL, DEN 13. Sept. 1960

Der Bürgermeister

*[Handwritten signature]*

Der Minister  
für Arbeit, Soziales und Vertriebene  
des Landes Schleswig-Holstein

1. A.  
*[Handwritten signature]*